



Protokollauszug vom

30.08.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verbesserung Fussgängersicherheit Wülflingerstrasse, Neuwiesen- bis Schützenstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.632-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Dem Projekt zur Verbesserung der Fussgängersicherheit an der Wülflingerstrasse, Abschnitt Neuwiesenstrasse bis Schützenstrasse, wird zugestimmt.

2. Verkehrsanordnung

2.1 Auf der Wülflingerstrasse, auf Höhe Schützenstrasse und Tellstrasse, werden die Signale 2.34 «Hindernis rechts umfahren» auf den Fussgängerschutzinseln zur Anzeige der zu befahrenden Richtung aufgehoben. Es gilt das Rechtsfahrgebot nach Art. 34 SVG.

2.2 Die im Widerspruch zu dieser Verfügung stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

2.3 Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

3. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

3.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnung gemäss Ziff. 2 amtlich zu publizieren.

3.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren sowie die baulich untergeordneten Massnahmen vorzunehmen.

4. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtbus; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Im Rahmen der Schwachstellenanalyse des Fuss- und Veloverkehrs in Winterthur wurde die Abteilung Mobilität beauftragt, Schwachstellen der Priorität 1 möglichst schnell und mit einfachen Mitteln zu beheben. Das vorliegende Projekt behebt mehrere Schwachstellen für den Fuss- und Veloverkehr.

Für den Fussverkehr können mit dem vorgezogenen Randabschluss die Sichtverhältnisse bei stehendem Bus und mit der Entfernung der nicht notwendigen Signale die Sichtbarkeit auf den Mittelinseln deutlich verbessert werden. Ausserdem wird durch die Reduktion der Durchfahrtsbreite bei der östlichen Mittelinsel auf 4.50 m ein zweisepuriges Befahren des Fussgängerstreifens verhindert. Die Verhinderung von zwei Fahrstreifen in dieselbe Richtung bei Fussgängerstreifen gehört zu den fünf wichtigsten Sicherheitsanforderungen an Fussgängerstreifen («Big Five» gemäss Empfehlung bfu) und ist deshalb möglichst konsequent zu bereinigen. Für den Veloverkehr wird ein Lückenschluss des Radstreifenangebots im Abschnitt Neuwiesenstrasse bis Schützenstrasse vorgenommen.

Der vorgezogene Randabschluss hat keinen Einfluss auf das Vortrittsrecht des Busses bei der Wegfahrt von der Haltestelle «Tellstrasse». Die zur Verfügung stehende Verflechtungsdistanz, welche bestehend zulasten der Fussgängersicherheit gewährt wurde, wird jedoch verkürzt. Das Projekt ist mit dem Ausbau der behindertengerechten Haltekanten koordiniert und ermöglicht eine

aufwärtskompatible Lösung. Die Einschränkung der Überholbarkeit bei stehendem Bus (Fahrbahnhaltestelle) wurde geprüft, musste jedoch aufgrund des möglichen Rückstaus über den Knoten Wülflingerstrasse/Neuwiesenstrasse verworfen werden.

Im Rahmen der Verbesserungen am Fussgängerstreifen kann für den Veloverkehr eine Netzlücke der Priorität 2 auf der Wülflingerstrasse stadtauswärts zwischen Neuwiesenstrasse und der Schützenstrasse geschlossen werden. Zur Umsetzung dieser Massnahme wird der bereits heute untermassige Linksabbiegestreifen durch einen Mehrzweckstreifen von 2.00 m Breite ersetzt. Durch die Reduktion der vorhandenen Spuren auf das notwendige Minimum entsteht Platz für den Veloverkehr und die Möglichkeit der durchgehenden Markierung eines 1.50 m breiten Radstreifens. Eine Verschlechterung der Verkehrssituation für andere Verkehrsteilnehmende ist dabei nicht zu erwarten.

Die Erstellung des vorgezogenen Randabschlusses am Fussgängerstreifen sowie die Verbreiterung der Mittelschutzinsel stellen bauliche Massnahmen von untergeordneter Bedeutung dar, womit gemäss § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 StrG auf ein Planaufgabe- und Einspracheverfahren nach Strassengesetz verzichtet werden kann. Für die Entfernung der bestehenden Signale 2.34 «Hindernis rechts umfahren» ist jedoch eine zu publizierende Verkehrsordnung nötig. Zudem sind die im Widerspruch zu dieser Verfügung oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsordnungen aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Signalisations- und Markierungsplan